

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Soweit nicht andere Bedingungen durch mich schriftlich anerkannt sind, werden die nachfolgenden ausdrücklich als verbindlich festgelegt und anerkannt. Mündliche oder telefonische Abmachungen sind nur wirksam, wenn sie nach dem Abschluß von mir schriftlich bestätigt werden. Gemeinsamer Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Heßdorf (Ufr.), Gerichtsstand Gemünden am Main.

2. Meine Angebote erfolgen stets freibleibend im Hinblick auf die Preise, Lieferzeit und Nämlichkeit der angebotenen Ware wobei Preis-minderungen und -erhöhungen infolge Änderung meiner Kalkulationsgrundlagen vorbehalten bleiben.

3. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager zuzüglich der gesetzl. MwSt. in ihrer jeweiligen Höhe, auch auf Nebenforderungen. Die Versendung geschieht immer für Rechnung und Gefahr des Käufers, auch dann, wenn Frankolieferung vereinbart sein sollte. Jeder Frachtbetrag ist vom Empfänger skontofrei vorzulegen.

4. Die Abnahme hat grundsätzlich am Lager zu geschehen; andernfalls ist meine Auswahl von Seiten des Käufers im voraus als richtig anerkannt und diesbezügliche Reklamationen sind nichtig.

5. Begründete Beanstandungen gleich welcher Art, können nur binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. In solchen Fällen behalte ich mir die Zurücknahme der Ware oder Preis-minderung nach meiner Wahl vor, lehne aber alle Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz von Arbeitslöhnen, Frachten oder andere Kosten ab. Etwaige Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

6. Die Zahlung ist wertbeständig binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Erfolgt sie binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum, so gewähre ich 2 Prozent Kassaskonto auf den reinen Warenwert. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Berechnung banküblicher Zinsen ab Rechnungsfälligkeit. Sofern mir die Kreditwürdigkeit eines Abnehmers zweifelhaft erscheint, bin ich berechtigt, Bürgschaften, Sicherheiten oder Barzahlung vor Versendung der Ware zu fordern. Kommt der Käufer diesem Ersuchen nicht nach, so kann ich ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Wechsel und Schecks werden nur vorbehaltlich ihrer Einlösung in Zahlung genommen. Wechsel müssen an einem Landeszentralbankplatz zahlbar und bei einem Kreditinstitut domiziliert sein. Im Falle der Übertragung von Wechseln verpflichtet sich der Käufer, mir die Diskont- und Provisionssätze der Privatbanken für die Wechsellaufzeit in bar zu vergüten, soweit sie den Fälligkeitstag meiner Forderung überschreitet. Wenn bei der Regulierung in Wechseln nach Begebung derselben in den Vermögensverhältnissen des Akzeptanten oder eines anderen Wechselverpflichteten eine Verschlechterung eintritt oder eine Bank den Wechselankauf ablehnt, so ist der Käufer verpflichtet, sofort nach Aufforderung andere Wechsel zu geben oder Barzahlung zu leisten. Im Weigerungsfalle hat der Verkäufer das Recht, vom Abschluß zurückzutreten, oder die Ware in ordnungsmäßigem Zustande frei meinem Lager zurückzufordern. Auch bei sonstigem Zahlungsverzug kann ich frachtfreie Rücksendung der Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

7. Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises — bei Begebung von Wechseln bis zu deren Einlösung — mein uneingeschränktes Eigentum, resp. bis der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo, bezahlt hat. Im Falle die Ware vor völliger Zahlung verarbeitet oder unverarbeitet weiterveräußert wird, tritt der Käufer hiermit seine aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung erwachsenden Forderungen gegen seinen Kunden an mich ab. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit mir nicht gehörenden Sachen erwerbe ich Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung nur im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb befugt. Der Käufer ist als Bevollmächtigter des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Käufer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt; er hat die eingezogenen Beträge sofort an den Verkäufer abzuführen. Soweit das nicht geschieht, sind sie Eigentum des Verkäufers und gesondert aufzubewahren. Der Käufer ist verpflichtet, mir auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderung mitzuteilen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger in meine unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren sind mir vom Käufer unverzüglich zu melden.

Aufrechnungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Käufers sind nicht zulässig.

8. Sollte die Ablieferung der Ware durch Streik, Kriegsverhältnisse, Feuerschaden, Teuerung, behördliche Eingriffe, Zwangsaufgaben oder andere höhere Gewalten direkt oder von dritter Seite verzögert oder unmöglich gemacht werden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung laufender Verträge bis zur Behebung der Hindernisse zu verschieben, bzw. den nicht ausgeführten Teil unter baldiger Benachrichtigung des Käufers aufzuheben. Verzugsstrafen und Schadenersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen.

9. Alle laut Schlußschein, Bestellschreiben, oder Lieferschein verkauften Waren sowie auch sämtliche etwa verkauften Nebenerzeugnisse und Hilfs- und Betriebsstoffe (Handelswaren) lagern bei mir immer für Rechnung und Gefahr der Auftraggeber und ohne Versicherung gegen Feuers-, Einbruchs- und Diebstahlsgefahr oder andere Risiken meinerseits. Auch für durch Aussperrung, Aufruhr, Unruhen usw. beschädigte oder verlorene Waren hafte ich nicht. Dagegen ist der Käufer verpflichtet, die Waren gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und mir auf Verlangen den Abschluß des Versicherungsvertrages nachzuweisen. Die dafür entstehenden Prämien gehen stets zu Lasten des Käufers.

10. Alle meine Angaben über die Lieferung bezüglich Termin, Maß, Gewicht und Beschaffenheit erfolgen immer nach bestem Gewissen, aber unter Ausschluß jeglicher Verbindlichkeit für mich.